

Staatliche Jägerprüfung

Fragenkatalog -Lösungen-

Sachgebiet 5. Jagdrecht

- 1) Bei einer Ansitzdrückjagd erlegt ein Jäger in der Schonzeit einen gesunden Rehbock? Welche Aussage ist zutreffend?
- a. Es handelt sich um eine Straftat.
 - b. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit.
 - c. Es handelt sich um eine nicht waidgerechte Jagdausübung.
 - d. Es handelt sich um eine waidgerechte Jagdausübung, da der Jagdleiter den Abschuss nicht verboten hat
-
- 2) Dachse verursachen in einem milchreifen Maisfeld Schaden. Handelt es sich um einen gesetzlich festgelegten ersatzpflichtigen Schaden?
- a. ja
 - b. nein
 - c. erst ab einer Schadenshöhe von 50 Euro
 - d. erst ab einer Schadenshöhe von 100 Euro
-
- 3) Darf Schwarzwild in einer Entfernung unter 200 Metern von Fütterungen (durch die untere Jagdbehörde genehmigt und keine Kirmung) erlegt werden?
- a. ja
 - b. nein
 - c. nur Frischlinge
 - d. nur Frischlinge und Überläufer
-
- 4) Für welche Wildarten erfolgt bei verpachteten Jagdbezirken die Erlegung aufgrund einer schriftlichen Abschussvereinbarung zwischen den Vertragsparteien?
- a. Rotwild
 - b. Damwild
 - c. Rehwild
 - d. Muffelwild
-
- 5) Innerhalb welcher Frist ist ein Wildschaden in landwirtschaftlichen Kulturen anzuzeigen?
- a. sofort
 - b. innerhalb einer Woche nach Kenntnis
 - c. innerhalb 14 Tage nach Kenntnis
 - d. bis zum letzten Kalendertag des laufenden Monats
-
- 6) Ein Jagdgast verursacht beim Abtransport eines Stückes Schwarzwild in grob fahrlässiger Weise erheblichen Schaden an einem Maisfeld. Welche Aussage ist richtig?
- a. Keiner haftet für den Schaden, da er bei einer Jagdausübung entstanden ist.
 - b. Nur der Jagdgast haftet für den Schaden.
 - c. Die jagdausübungsberechtigte Person haftet für den Schaden.
 - d. Die jagdausübungsberechtigte Person und Jagdgast haften je zur Hälfte für den Schaden.
-
- 7) Für welche Wildarten besteht eine gesetzliche Wildschadenersatzpflicht?
- a. Feldhase
 - b. Wildkaninchen
 - c. Fasan
 - d. Schwarzwild

- 8) Von wem ist bei einer Anzahl von 4 jagdausübungsberechtigten Personen der Jagderlaubnisschein zu unterzeichnen?
- a. von keiner jagdausübungsberechtigten Person
 - b. von einer jagdausübungsberechtigten Person
 - c. von mindestens drei jagdausübungsberechtigten Personen
 - d. von allen jagdausübungsberechtigten Personen
-
- 9) Von wem muss der von Hasen in einer Laubholzpflanzung verursachte Schaden grundsätzlich ersetzt werden?
- a. von der Jagdgenossenschaft
 - b. vom Jagdpächter
 - c. von der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter
 - d. von keinem
-
- 10) Sie schießen am 30. Januar durch einen Äferschuss einen Rehbock krank. Die Nachsuche bleibt erfolglos. Am 1. Februar, bei einem Ansitz auf Füchse, haben sie ihn wieder schussgerecht vor sich. Müssen sie den Bock erlegen?
- a. nein, die Jagdzeit auf Rehböcke endet am 31. Januar.
 - b. ja
 - c. nein, wenn die Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung mittlerweile erfüllt ist
 - d. nur dann, wenn er schon abgeworfen hat
-
- 11) Welche Interessengruppen sind im Jagdbeirat der Unteren Jagdbehörde vertreten?
- a. Landwirtschaft
 - b. Forstwirtschaft
 - c. Naturschutz
 - d. Reiter
-
- 12) Welche Munition ist für den Schuss, ausgenommen den Fangschuss, auf Rehwild verboten?
- a. Posten
 - b. Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt
 - c. Schrot im Kaliber 12
 - d. alle Büchsenpatronen mit einem Kaliber unter 6,5 Millimetern
-
- 13) Welcher Personenkreis ist jagdschutzberechtigt?
- a. Polizei
 - b. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Forstdienstes als Forstrevierbeamte im Außendienst
 - c. Jagdausübungsberechtigter
 - d. Kreisjagdmeister
-
- 14) Die Jagdgenossenschaft hat noch keinen Jagdvorstand gewählt. Wer nimmt dann bis maximal einer Dauer von 6 Monaten die Geschäfte wahr?
- a. die Verbandsbürgermeisterin oder der Verbandsbürgermeister
 - b. die (Orts-)Bürgermeisterin oder der (Orts-)Bürgermeister
 - c. die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister
 - d. die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse mit dem größten Flächenanteil
-
- 15) Welche der nachfolgend genannten Wildarten dürfen unter anderem NICHT zur Nachtzeit erlegt werden?
- a. Schwarzwild
 - b. Rotwild
 - c. Fuchs
 - d. Rehwild
-

16) Was versteht man unter einer Angliederungsgenossenschaft?

- a. Vertretung mehrerer Eigentümer, deren Grundstücke einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind
 - b. Zusammenschluss mehrerer Jagdgenossenschaften
 - c. Zusammenschluss von Eigentümern auf deren Grundstücken die Jagd ruht
 - d. Zusammenschluss mehrerer Eigenjagdbezirke
-

17) Welchen Zeitraum umfasst das Jagdjahr?

- a. 1. Januar bis 31. Dezember
 - b. 1. Oktober bis 30. September
 - c. 1. April bis 31. März
 - d. 1. Mai bis 30. April
-

18) Welche jagdlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform?

- a. Jagdpachtvertrag
 - b. Wildfolgevereinbarung
 - c. Wegebenutzungsrecht
 - d. Jagderlaubnisschein
-

19) Wann darf ein Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes die Jagd nach Erlangen des ersten Jahresjagdscheines ausüben?

- a. sofort nach Erhalt des Jagdscheines
 - b. 1 Jahr nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
 - c. 2 Jahre nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
 - d. 3 Jahre nach Erhalt des ersten Jahresjagdscheines
-

20) Welches erlegte Federwild darf die jagdausübungsberechtigte Person an den Wildhandel abgeben?

- a. Fasan
 - b. Graugans
 - c. Stockente
 - d. Waldschnepfe
-

21) Eine jagdausübungsberechtigte Person hat ein erlegtes Rebhuhn präparieren lassen. Sie darf das Präparat?

- a. verkaufen
 - b. verschenken
 - c. weder verkaufen noch verschenken
 - d. nur zum Zwecke der Lehre und Forschung abgeben
-

22) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Fasan
 - b. Mäusebussard
 - c. Luchs
 - d. Stockente
-

23) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen NICHT dem Jagdrecht?

- a. Haselwild
 - b. Waldschnepfe
 - c. Brachvogel
 - d. Zwergtaucher
-

24) Rehwild gehört zum?

- a. Hochwild
 - b. Niederwild
 - c. Haarwild
 - d. Schalenwild
-

25) Was verstehen Sie unter dem umgangssprachlichen Begriff "Reviersystem"?

- a. Jeder Jagdscheininhaber darf in einem ihm von der Unteren Jagdbehörde zugewiesenen Jagdbezirk (Revier) jagen.
 - b. Unter das Reviersystem fallen nur Eigenjagdbezirke.
 - c. Das Jagdrecht wird in Jagdbezirken ausgeübt.
 - d. Jeder kann durch Lösen eines Jagdscheins überall die Jagd ausüben.
-

26) Ein natürlicher Wasserlauf ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - d. stellt auch keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen her.
-

27) Wem steht das Jagdrecht auf einem Grundstück zu?

- a. dem Jagausübungsberechtigten
 - b. dem bestätigten Jagdaufseher
 - c. dem Grundstückseigentümer
 - d. der Jagdgenossenschaft
-

28) Welche Pflicht hat jeder Jagdscheininhaber?

- a. Er muss eine Jagdhaftpflichtversicherung abschließen.
 - b. Er muss eine Unfallversicherung abschließen.
 - c. Er muss Mitglied in der jagdlichen Berufsgenossenschaft sein.
 - d. Er muss eine Hundehaftpflichtversicherung für Jagdhunde abschließen.
-

29) Welche Pflicht ist mit dem Jagdrecht verbunden?

- a. die Pflicht zur Hege
 - b. die Pflicht zum Abschließen einer Wildfolgevereinbarung
 - c. die Pflicht zu Erwerb eines Jagdscheines
 - d. die Pflicht zum Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung
-

30) Welche in der Natur tot aufgefundenen Tierarten darf eine jagdausübungsberechtigte Person für den eigenen Bedarf präparieren lassen?

- a. Waldkauz
 - b. Graureiher
 - c. Eisvogel
 - d. Rebhuhn
-

31) Welche Formvorschriften bestehen für einen Jagdpachtvertrag, der für einen Jagdbezirk, in welchem nur Niederwild vorkommt, abgeschlossen wird?

- a. Er ist schriftlich abzuschließen.
 - b. Die Pachtdauer soll mindestens 8 Jahre betragen.
 - c. Er bedarf der notariellen Beurkundung.
 - d. Die Pachtdauer muss mindestens 12 Jahre betragen.
-

- 32) Auf welchen Wegen kann ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk verpachtet werden?
- a. öffentliche Ausbietung (im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote)
 - b. freihändige Vergabe
 - c. Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses
 - d. ausschließlich aufgrund schriftlicher Gebote
-
- 33) Wer vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich?
- a. der Vorsitzende
 - b. der Schriftführer der Genossenschaft
 - c. der Jagdvorstand
 - d. der Jagdpächter
-
- 34) Darf die Jagdgenossenschaft die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken?
- a. grundsätzlich ja
 - b. grundsätzlich nein
 - c. nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. nur dann, wenn auch die Jagdgenossen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereich der Jagdgenossenschaft haben, berücksichtigt werden
-
- 35) Ein beschossenes Stück Schalenwild verendet in Sichtweite von der Grenze in einem benachbarten Jagdbezirk. Der Schütze will das Wild mitnehmen. Darf er das?
- a. ja, weil es in Sichtweite niedergegangen ist
 - b. ja, weil dies durch die gesetzlich Wildfolge so geregelt ist
 - c. ja, wenn das Mitnehmen in der mit dem Jagdnachbarn getroffenen Widfolgevereinbarung vereinbart ist.
 - d. nein, es wäre Jagdwilderei, wenn nach der mit dem Jagdnachbarn getroffenen Widfolgevereinbarung das Stück vor Ort verbleiben muss.
-
- 36) Sind Pächter von Grundflächen, die in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, Mitglieder der Jagdgenossenschaft?
- a. nein
 - b. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 1 Hektar beträgt
 - c. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 10 Hektar beträgt
 - d. ja, wenn die Pachtfläche mindestens 30 Hektar beträgt
-
- 37) Welche zusammenhängende Größe muss ein Eigenjagdbezirk in Rheinland-Pfalz mindestens haben?
- a. 50 Hektar
 - b. 75 Hektar
 - c. 85 Hektar
 - d. 100 Hektar
-
- 38) Ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, Hasen und Enten mit der Kugel zu erlegen?
- a. grundsätzlich ja
 - b. grundsätzlich nein
 - c. ja, aber nur mit Kleinkaliber
 - d. ja, aber nur mit Großkaliber
-

39) Ist der Jagdgenossenschaft durch die jagdrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung bei der Abschussregelung eingeräumt?

- a. ja
 b. nein
 c. ja, nur beim Schwarzwild
 d. ja, nur beim Rotwild
-

40) Ist die jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet, den festgesetzten Mindestabschussplan zu erfüllen?

- a. ja, nur beim Rehwild
 b. nein
 c. ja, nur beim Schwarzwild
 d. ja, beim Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild und ggf. beim Schwarzwild
-

41) Ist ein durch Schwarzwild an einer Kartoffelmiete verursachter Schaden gesetzlich ersatzpflichtig?

- a. Ja, es handelt sich um einen Wildschaden nach dem Landesjagdgesetz.
 b. Nein, es handelt sich um eingeerntete Feldfrüchte.
 c. Ja, wenn der Schaden rechtzeitig angezeigt wurde.
 d. Ja, aber Geschädigter und Jagdpächter müssen sich gütlich einigen.
-

42) Darf der Grundstückseigentümer zur Verhütung von Wildschäden Wild von seinem Grundstück verscheuchen?

- a. nein
 b. ja, aber er darf das Wild weder gefährden noch verletzen
 c. ja, aber nur Raubwild und Schwarzwild
 d. ja, alles Wild mit Ausnahme von doppelseitigen Kronenhirschen
-

43) Darf die jagdausübungsberechtigte Person ohne Erlaubnis der unteren Jagdbehörde Wildkaninchen mit Decknetzen bejagen?

- a. grundsätzlich ja
 b. grundsätzlich nein
 c. Er benötigt die Erlaubnis der oberen Jagdbehörde.
 d. ja, aber nur mit Netzen deren Maschenweite mindestens 10 cm betragen
-

44) Darf ein Fuchs im Januar an einer Fütterung geschossen werden?

- a. nein
 b. ja, wenn der Abschuss vor dem 15. Januar erfolgt
 c. ja
 d. ja, aber nur dann, wenn kein Schnee liegt
-

45) Darf eine jagdausübungsberechtigte Person nach einer Myxomatose-Seuche in ihrem Jagdbezirk wieder Wildkaninchen aussetzen?

- a. nein
 b. ja
 c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde
-

46) Dürfen beim "Fuchssprengen" Decknetze benutzt werden?

- a. nein
 b. ja
 c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Oberen Jagdbehörde
-

47) Darf man mit Bracken auf einer Fläche von 500 Hektar die Stöberjagd ausüben?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. ja, wenn der Hund eine entsprechende Prüfung bestanden hat
-

48) Darf Schalenwild mit Pfeil und Bogen erlegt werden?

- a. nein
 - b. Ja, wenn die Auftreffenergie des Pfeils mindestens 1000 Joule beträgt.
 - c. nur Rehwild
 - d. Ja, aber nur dann, wenn es das zweite Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
-

49) Welche der nachfolgenden Aussagen mit Bezug auf die Nachtjagd sind richtig?

- a. Die Nachtjagd auf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) ist grundsätzlich verboten.
 - b. Bei der Nachtjagd sind grundsätzlich künstliche Lichtquellen verboten.
 - c. Nachtjagd ist die Jagd in der Zeitspanne von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
 - d. Die Nachtjagd ist generell verboten.
-

50) Welche Wildgänsearten haben in Rheinland-Pfalz reguläre Jagdzeiten?

- a. Graugans
 - b. Blässgans
 - c. Kanadagans
 - d. Saatgans
-

51) Wie hoch ist in Rheinland-Pfalz die Gesamtfläche (befriedete Bezirke bleiben unberücksichtigt), auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts höchstens zustehen darf?

- a. 350 Hektar
 - b. 500 Hektar
 - c. 1.000 Hektar
 - d. 1.500 Hektar
-

52) Wie viele Jahre beträgt die Mindestpachtzeit für einen Jagdbezirk mit überwiegendem Niederwildvorkommen?

- a. 7 Jahre
 - b. 8 Jahre
 - c. 10 Jahre
 - d. 12 Jahre
-

53) Wie viel Personen dürfen maximal in einem Eigenjagdbezirk von 310 Hektar Größe jagdausübungsberechtigt sein?

- a. 2 Personen
 - b. 4 Personen
 - c. 6 Personen
 - d. 7 Personen
-

54) Welche Aussagen sind richtig? Der Schuss auf Wild mit einer Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) ist nur erlaubt ...

- a. als Fangschuss, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
 - b. bei der Fallenjagd
 - c. bei der Baujagd
 - d. Der Schuss auf Wild mit einer Kurzwaffe ist immer erlaubt.
-

55) Ein Jäger, der die jagdausübungsberechtigte Person schon über 10 Jahre auf der Jagd begleitet, besitzt seit 2 Jahren einen Jagdschein und würde gern als Mitpächter in das Jagdpachtverhältnis aufgenommen werden. Welche Aussage trifft zu?

- a. Da er noch nicht jagdpachtfähig ist, kann er kein Mitpächter werden.
 - b. Er darf Mitpächter werden, da er eine langjährige Erfahrung besitzt.
 - c. Da er den Jagdbezirk schon 10 Jahre kennt, darf er Mitpächter werden.
 - d. Für die Aufnahme als Mitpächter ist die Jagdpachtfähigkeit nicht erforderlich.
-

56) Für welche Wildarten müssen Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen erstellt werden?

- a. Rehwild
 - b. Rotwild
 - c. Federwild
 - d. Dachs
-

57) Welche Aussagen treffen NICHT zu:

Die jagdausübungsberechtigte Person hat über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild ...

- a. monatlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - b. vierteljährlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - c. vierteljährlich der oberen Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
 - d. halbjährlich der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
-

58) Ganz oder teilweise können folgende Flächen durch die untere Jagdbehörde befriedet werden:

- a. Sport- und Golfplätze
 - b. eingezäunte Forstkulturen
 - c. Damwildgehege (Wildfarm)
 - d. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes
-

59) Welche Schalenwildarten dürfen in Rheinland-Pfalz außerhalb von Jagdgehegen nur in festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden?

- a. Schwarzwild
 - b. Rehwild
 - c. Rotwild
 - d. Muffelwild
-

60) Welche Schalenwildart darf in Rheinland-Pfalz außerhalb von Jagdgehegen nur in festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden?

- a. Damwild
 - b. Sikawild
 - c. Rehwild
 - d. Schwarzwild
-

61) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Dies kann erfolgen nur durch

- a. einen öffentlich-rechtlichen Bescheid einer unteren Jagdbehörde
 - b. eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen
 - c. eine schriftliche Vereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Forstamt
 - d. eine mündliche Absprache zwischen zwei benachbarten Jagdbezirken
-

62) Die Jagd darf ganzjährig auf Wildkaninchen ausgeübt werden. Ist auch für diese Wildart eine "besondere" Schonzeit gültig?

- a. In den Setzzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
 - b. Von April bis Juni dürfen die Jungtiere nicht bejagt werden.
 - c. Bei Temperaturen unter minus 10 Grad Celsius darf die Jagd nicht ausgeübt werden.
 - d. Nein, es gibt keine besonderen Schonzeiten
-

63) Ein schwer krank geschossener Rehbock zieht über die Grenze in den benachbarten Jagdbezirk und geht ca. 50 Meter (Sichtweite) hinter der Jagdbezirksgrenze ins Wundbett. Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Wildfolgevereinbarung zwischen den Jagdnachbarn abgeschlossen worden ist?

- a. Der Rehbock ist unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden.
 - b. Die Schützin / der Schütze muss sofort die Jagdnachbarin / den Jagdnachbarn zum Anbringen des Fangschusses herbeiholen.
 - c. Die Schützin / der Schütze muss warten, bis der Bock verendet ist und darf dann ohne Waffe die Jagdbezirksgrenze überschreiten, um den Bock zu bergen.
 - d. Da noch keine Wildfolgevereinbarung zwischen den Jagdnachbarn abgeschlossen wurde, darf die Schützin / der Schütze nur mit der Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde die Jagdbezirksgrenze überschreiten, um den Bock zu bergen.
-

64) Bei welchen Jagdarten müssen Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und verwendet werden?

- a. bei der Nachtansitzjagd auf Schwarzwild
 - b. bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild
 - c. bei Such- und Bewegungsjagden
 - d. bei Gesellschaftsjagden aller Art
-

65) Nach dem Landesjagdgesetz ist das Aussetzen von zwei Wildarten verboten. Welche?

- a. Fasan
 - b. Rebhuhn
 - c. Schwarzwild
 - d. Wildkaninchen
-

66) In einem Jagdbezirk sind Tiere ausgesetzt worden. Wann darf in diesem Jagdbezirk die Wildart, der diese Tiere angehören, frühestens bejagt werden?

- a. Die Wildart darf erst bejagt werden, wenn sich für diese ein günstiger Erhaltungszustand, der durch die obere Jagdbehörde festgestellt wird, eingestellt hat.
 - b. 2 Monate nach dem Aussetzen
 - c. 6 Monate nach dem Aussetzen
 - d. frühestens in dem auf das Aussetzen folgende Jagdjahr
-

67) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. Rehwild
 - b. Rotwild
 - c. Dachs
 - d. Wildkaninchen
-

68) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. Schwarzwild
- b. Fasan
- c. Hase
-

d. Muffelwild

69) Bei welchen Wildarten, die Wildschaden an einem Grundstück verursacht haben, erhält der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz?

- a. alles Schalenwild
- b. Fasan
- c. Ringeltauben und Rabenkrähen
- d. Grau- und Kanadagänsen

70) Welche Voraussetzung müssen für das Entstehen eines Eigenjagdbezirkes (kraft Gesetzes) vorliegen?

- a. zusammenhängende Grundflächen von mindestens 150 ha
- b. muss im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen
- c. zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha
- d. darf sich nicht über das Kreisgebiet erstrecken

71) Innerhalb welcher Frist muss ein Wildschaden an einem forstwirtschaftlich genutzten Grundstück nach Kenntnisnahme angemeldet werden?

- a. 1 Woche
- b. 2 Wochen
- c. zweimal im Jahr zum 1. Mai oder 1. Oktober
- d. einmal im Jahr zum 30. März

72) Welche Aussagen sind richtig? Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke ...

- a. darf Rot-, Dam- und Muffelwild nicht gehegt werden.
- b. gilt der Schutz der Elterntiere gemäß § 32 Abs. 4 LJG uneingeschränkt.
- c. dürfen unter Beachtung des § 32 Abs. 4 LJG alle vorkommenden Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild auch außerhalb der Jagdzeit erlegt werden.
- d. darf Schwarzwild unter Beachtung des § 32 Abs. 4 LJG ganzjährig bejagt werden.

73) In § 50 der Landesjagdverordnung von Rheinland-Pfalz ist die Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen festgelegt. Welche der nachstehenden Aussagen ist richtig?

- a. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,50 Meter.
- b. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,80 Meter.
- c. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 2,00 Meter.
- d. Als übliche Schutzvorrichtungen sind insbesondere anzusehen gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 2,20 Meter.

74) Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig? Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind u. a. befugt, wildernde Hauskatzen (stellen erkennbar dem Wild nach und gefährden dieses), die in einer Entfernung von mehr als ...

- a. 100 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
 - b. 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
 - c. 300 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
 - d. 400 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden, zu töten. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen.
-

- 75) Eine jagdausübungsberechtigte Person möchte in ihrem Jagdbezirk, in dem es bis vor einigen Jahren einen guten Kaninchenbesatz gab, einige Kaninchen aussetzen. Welche der nachstehenden Aussagen ist richtig?
- a. Das Aussetzen von Kaninchen ist verboten.
 - b. Das Aussetzen von Kaninchen ist nur mit Erlaubnis der Jagdgenossenschaft zulässig
 - c. Das Aussetzen von Kaninchen ist nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde zulässig
 - d. Das Aussetzen von Kaninchen bedarf keiner Genehmigung.
-
- 76) Dürfen in Rheinland-Pfalz bei einer Nachsuche auf Schalenwild anerkannte Schweißhundeführer beim Überschreiten der Jagdbezirksgrenzen verschiedener Jagdbezirke ohne Genehmigung der jeweiligen jagdausübungsberechtigten Personen eine Schusswaffe mitführen?
- a. ja
 - b. nein
 - c. nur einen fangschusstauglichen Revolver oder eine fangschusstaugliche Pistole
 - d. nur eine kurzläufige Langwaffe (z. B. Stutzen)
-
- 77) In welcher Zeit darf in Rheinland-Pfalz die Jagd beim Rehwild auf männliche und weibliche Kitze ausgeübt werden. ?
- a. 1. August bis 15. Januar
 - b. 1. September bis 31. Januar
 - c. 1. September bis 28. Februar
 - d. 1. November bis 15. Januar
-
- 78) Zu den Hirschen der Klasse I (Rotwild) zählen ...
- a. Hirsche im ersten Lebensjahr.
 - b. Schmalspießer (einjährig, im vorangegangenen Jahr gesetzte Stücke).
 - c. reife Hirsche (zehnjährig).
 - d. reife Hirsche (elfjährig und älter).
-
- 79) Einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden
- a. zusammenhängende Grundflächen in einer Gemeinde mit mindestens 150 ha.
 - b. alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha umfassen.
 - c. alle Grundflächen innerhalb dem Gebiet einer politischen Gemeinde
 - d. Grundflächen in einer Gemeinde mit mindestens 200 ha.
-
- 80) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?
- a. Es ist verboten, die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangener Tiere auszuüben.
 - b. Die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder sofort töten, sowie Selbstschussgeräte ist grundsätzlich verboten.
 - c. Fanggeräte, die sofort töten, dürfen ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde und außerhalb von geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten aufgestellt werden.
 - d. Im Umkreis von 200 Metern an Kirrungen dürfen weder Fallen, die unversehrt fangen, noch Fallen, die nicht unversehrt fangen, aufgestellt werden.
-
- 81) Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend? Nach § 23 Abs.1 Nr.15 des Landesjagdgesetzes ist es verboten, Schalenwild in einer Entfernung unter...
- a. 100 Metern von Fütterungen zu erlegen.
 - b. 150 Metern von Fütterungen zu erlegen.
 - c. 200 Metern von Fütterungen zu erlegen.
 - d. 250 Metern von Fütterungen zu erlegen.
-

82) Eine jagdausübungsberechtigte Person lädt zwei befreundete Jäger sowie vier Treiber zu einer kleinen Jagd auf Kaninchen ein. Handelt es sich hierbei um eine Gesellschaftsjagd?

- a. nein
 - b. ja, da vier Treiber mit anwesend sind
 - c. ja, da es sich um mehr als 2 Personen handelt
 - d. ja
-

83) Welche der nachfolgenden Aussagen ist richtig? Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen ...

- a. sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
 - b. der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
 - c. der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
 - d. der einfachen Mehrheit des Jagdvorstandes.
-

84) Wie viele Personen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 700 Hektar höchstens jagdausübungsberechtigt sein?

- a. 3 Personen
 - b. 5 Personen
 - c. 7 Personen
 - d. 8 Personen
-

85) Welche nachfolgenden Aussagen sind NICHT zutreffend? Die Ausübung der Jagd erstreckt sich auf ...

- a. das Hegen und Aneignen des Wildes, sowie auf die Vermeidung von Wildschäden.
 - b. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
 - c. das Hegen und Aneignen des Wildes unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
 - d. die Regulierung des Wildbestandes unter Berücksichtigung der natürlichen Äsungsmöglichkeiten.
-

86) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Sikawild
 - b. Wachtel
 - c. Wildkatze
 - d. Eichelhäher
-

87) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Steinwild
 - b. Blässhuhn
 - c. Haselwild
 - d. Uhu
-

88) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Höckerschwan
 - b. Haubentaucher
 - c. Graureiher
 - d. Kormoran
-

89) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Iltis
 - b. Luchs
 - c. Fischotter
 - d. Mauswiesel
-

90) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Nutria
 - b. Bisam
 - c. Waschbär
 - d. Marderhund
-

91) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Saatkrähe
 - b. Rabenkrähe
 - c. Kolkkrabe
 - d. Elster
-

92) Welche der nachfolgend genannten Wildarten gehören zum Hochwild?

- a. Rehwild
 - b. Schwarzwild
 - c. Rotwild
 - d. Birkwild
-

93) Welche der nachfolgend genannten Wildarten gehören zum Hochwild?

- a. Damwild
 - b. Muffelwild
 - c. Rackelwild
 - d. Auerwild
-

94) Welche der nachfolgend genannten Tierarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht?

- a. Habicht
 - b. Fasan
 - c. Mäusebussard
 - d. Krickente
-

95) Welche der nachstehenden Aussagen ist zutreffend? Eigenjagdbesitzende oder Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirke verpachtet sind, sind verpflichtet, Hegemaßnahmen der jagdtausübungsberechtigten Person, insbesondere das Anlegen von Äsungflächen auf nicht wirtschaftlich genutzten Grundstücken ...

- a. nur in Ausnahmefällen zu dulden.
 - b. nur bei sonst entstehenden Wildschäden zu dulden.
 - c. in zumutbarem Umfang und gegen angemessene Entschädigung zu dulden.
 - d. bis zu 1 Hektar Größe entschädigungslos zu dulden.
-

96) Wem gehört das frei lebende Wild?

- a. der jagdtausübungsberechtigten Person
 - b. den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, auf denen sich das Wild befindet
 - c. der Jagdgenossenschaft
 - d. niemandem, da es herrenlos ist
-

97) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Gehören Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ebenfalls der Jagdgenossenschaft an?

- a. nein
 - b. ja, wenn sich das Grundstück außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet
 - c. ja, wenn sich auf dem Grundstück keine Gebäude befinden
 - d. ja, wenn das Grundstück keinen Zaun besitzt und das Wild frei ein- und auswechseln kann
-

98) Die gesetzliche Mindestpachtdauer für einen verpachteten Jagdbezirk mit ständigem Hochwildvorkommen beträgt grundsätzlich?

- a. 8 Jahre
- b. 9 Jahre
- c. 10 Jahre
- d. 12 Jahre

99) Welche der nachfolgenden Aussagen sind zutreffend? Entgeltliche und/oder unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ...

- a. dürfen nur einer jagdpachtfähigen Person erteilt werden.
- b. dürfen erteilt werden, wenn die Personen mindestens seit 2 Jahren einen gültigen Jahresjagdschein besitzen.
- c. sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
- d. dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele des Landesjagdgesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.

100) Der Jagdpachtvertrag mit einem Jäger läuft aus und wird nicht mehr verlängert. Stattdessen wird mit einem anderen Jäger ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen. Innerhalb welchen Zeitraumes muss der bisherige Pächter seine Jagdeinrichtungen entfernen?

- a. spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Pachtverhältnisses
- b. unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses
- c. spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses
- d. Es besteht keine Pflicht die alten Jagdeinrichtungen zu entfernen, da sie der neue Pächter wieder verwenden kann.

101) Eine Person, die bereits Mitte der achtziger Jahre die Jägerprüfung abgelegt hat, pachtet einen Jagdbezirk und möchte auch die Fallenjagd ausüben. Welche der nachfolgend genannten Aussagen ist richtig?

- a. Sie darf die Fallenjagd nur ausüben, wenn er einen zusätzlichen Nachweis der Fachkenntnis zur Fallenjagd, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangener Tiere erbringt.
- b. Die Ausübung der Fallenjagd muss sie lediglich der unteren Jagdbehörde melden.
- c. Sie darf ohne weiteres die Fallenjagd ausüben, sofern dies im Pachtvertrag vereinbart ist.
- d. Die Ausübung der Fallenjagd muss sie lediglich der Jagdgenossenschaft melden.

102) Auf dem Heimweg vom Nachtansitz, gegen 0:30 Uhr, entdeckt ein Jäger zwei Ringeltauben auf ihrem Schlafbaum. Darf er sie bejagen?

- a. nein, weil es verboten ist, Federwild zur Nachtzeit zu erlegen
- b. ja
- c. ja, aber nur, wenn er sich mindestens 500 Meter entfernt vom nächsten Wohnort befindet
- d. ja, aber nur, wenn die Tauben vorher auffliegen

103) Setzt die untere Jagdbehörde einen Mindestabschussplan fest, ist hierfür das Einvernehmen mit einem bestimmten Gremium herzustellen. Um welches Gremium handelt es sich?

- a. Jagdbeirat
- b. Fachbeirat für Naturschutz
- c. Landesjagdbeirat
- d. Vorstand der zuständigen Jagdgenossenschaft

104) In einem Jagdbezirk in Rheinland-Pfalz beabsichtigt die jagdausübungsberechtigte Person eine Drückjagd am 16. Januar durchzuführen. Welche der folgenden Wildarten darf sie freigegeben?

- a. Hase
- b. weibliches Rehwild
- c. männliches Rehwild
- d. Rehkitze beiderlei Geschlechts

105) Welche Mindestgröße muss in Rheinland-Pfalz ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk grundsätzlich besitzen?

- a. 75 Hektar
 - b. 150 Hektar
 - c. 250 Hektar
 - d. 350 Hektar
-

106) Gesellschaftsjagden sind Jagden an denen ...

- a. mehr als 2 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - b. mehr als 3 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - c. mehr als 4 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
 - d. mehr als 5 Personen als Jagdausübende teilnehmen.
-

107) Sind bei der Berechnung der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke die Flächen, auf denen die Jagd ruht, mitzuzählen?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur dann, wenn sie nicht eingezäunt sind
 - d. ja, aber nur dann, wenn sie außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen
-

108) Ein Eigenjagdbezirk von 140 Hektar Größe soll in Form von zwei eigenständigen Jagdbezirken verpachtet werden. Ist dies zulässig?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, aber nur dann, wenn ein Bezirk mindestens eine Größe von 75 Hektar besitzt
 - d. ja, aber nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde
-

109) Die Mindestpachtzeit beträgt eine ganz bestimmte Anzahl von Jahren. Kann ein laufender Jagdpachtvertrag auch auf kürzere Zeit verlängert werden?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber mindestens für 3 Jahre
 - d. ja, aber mindestens für 5 Jahre
-

110) Nach dem Bundesjagdgesetz ist die Jagd beim Rehwild auf Kitzte vom 1. September bis zum 28. Februar erlaubt. Gilt dies auch in Rheinland-Pfalz?

- a. nein
 - b. ja
 - c. ja, selbst wenn in Rheinland-Pfalz eine andere Regelung vorgesehen ist. Bundesrecht bricht Landesrecht
 - d. ja, aber nur dann, wenn die Jagdgenossenschaft zugestimmt hat
-

111) Welche der nachfolgenden Aussagen sind FALSCH?

- a. Der Jagdvorstand ist ein Organ der Jagdgenossenschaft.
 - b. Der Jagdvorstand besteht allein aus dem Jagdvorsteher.
 - c. Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.
 - d. Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und vier Beisitzern.
-

112) In welcher Zeit darf in Rheinland-Pfalz die Jagd auf Rabenkrähen ausgeübt werden?

- a. gar nicht, da die Jagd auf diese Vogelart nicht erlaubt ist
 - b. in der Zeit vom 1. August bis 20. Februar
 - c. in der Zeit vom 1. August bis 15. Februar
 - d. in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar
-

113) Wer ist in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk grundsätzlich zum Wildschadensersatz verpflichtet?

- a. der oder die Jagdpächter
- b. die Jagdgenossenschaft
- c. der Jagdvorstand
- d. der Jagdvorsteher

114) Der Jagdbeirat bei einer unteren Jagdbehörde besteht aus der Kreisjagdmeisterin / dem Kreisjagdmeister als vorsitzende Person sowie aus Vertretern von acht Gruppierungen, die von der Jagd betroffen sind. Auf welche der nachfolgenden Gruppierungen trifft das zu?

- a. Naturschutzbehörde
- b. Landwirtschaft
- c. Forstwirtschaft
- d. Jagdgenossenschaften

115) Es gibt verschiedene Arten von befriedeten Bezirken. Welche der nachfolgenden Bereiche gehören dazu?

- a. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind
- b. Friedhöfe
- c. Steinbrüche
- d. das eingezäunte Nachtlager von Schafen

116) Über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild hat die jagdausübungsberechtigte Person der unteren Jagdbehörde ...

- a. wöchentlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
- b. alle zwei Wochen eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
- c. monatlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.
- d. vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten.

117) Eine erziehungsberechtigte Person (zugleich jagdausübungsberechtigte Person) fährt mit dem 17-jährigen Sohn, der im Besitz eines Jugendjagdscheins ist, zum Abendansitz in ihren Jagdbezirk. Unterwegs erhält die erziehungsberechtigte Person einen Anruf. Sie setzt den Sohn im Jagdbezirk ab, damit dieser zur Jagd gehen kann, und fährt zum geschäftlichen Termin. Ist dies zulässig?

- a. Ja, das ist zulässig, da die erziehungsberechtigte Person den Sohn in den Jagdbezirk gebracht und ihn entsprechend eingewiesen hat.
- b. Ja, weil es unerheblich ist, ob es sich um einen Morgenansitz oder Abendansitz handelt.
- c. Nein, es ist nicht zulässig; der Sohn begeht Wilderei nach § 292 StGB.
- d. Nein, dies ist nicht zulässig, weil der Sohn nur in Begleitung der erziehungsberechtigten Person oder einer von der erziehungsberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson (die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein) zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

118) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Der Jagdschutz beinhaltet NICHT den Schutz vor ...

- a. wildernden Hunden
- b. Wildseuchen
- c. Raubwild
- d. Straßenverkehr

119) Dürfen Frischlinge mit der Patrone .222 Remington erlegt werden?

- a. nein
- b. ja
- c. ja, wenn sie nicht älter als 6 Monate sind
- d. ja, wenn sie unter 10 Kilogramm Körpergewicht haben

120) Dürfen die zum Jagdschutz berechtigten Personen im Scheinwerferlicht eines Autos eine erkennbar wildernde Hauskatze erlegen? Welche Aussagen sind richtig?

- a. Nein, die Jagd mit künstlichen Lichtquellen ist verboten
 - b. Ja, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde
 - c. Ja, denn Hauskatzen gehören nicht zum jagdbaren Wild
 - d. Ja, sie muss aber mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt sein.
-

121) Wie erlangt eine jagdübungsrechtliche Person die Jagdschutzberechtigung in ihrem Jagdbezirk?

- a. kraft Gesetzes als eigenes Recht
 - b. mittels öffentlich-rechtlicher Bestätigung durch die untere Jagdbehörde.
 - c. überhaupt nicht, die Jagdschutzberechtigung hat nur die bestätigte Jagdaufseherin und der bestätigte Jagdaufseher
 - d. überhaupt nicht, die Jagdschutzberechtigung haben nur die zuständigen Forstbeamtinnen und -beamte sowie die Polizei
-

122) Eine Jägerin / ein Jäger erlegt im Juni ein Schmalotter in einer Entfernung von 100 Metern von einer nicht beschickten Fütterungseinrichtung. Handelt sie / er gesetzwidrig?

- a. ja, da die Jagd im Umkreis von 200 Metern an Fütterungen verboten ist
 - b. ja, denn Schalenwild hält sich auch im Sommer in der Nähe von Fütterungen auf
 - c. Nein, das Verbot gilt nur für Fütterungen in einer Entfernung unter 200 Metern.
 - d. ja, weil Schmalotter im Juni keine Jagdzeit haben
-

123) Eine Rote Schwarzwild richtet an einem mit Plastikfolie abgedeckten und mit Reifen beschwerten Maissilo Schaden an. Ist der Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzpflichtig?

- a. ja, wenn es sich nicht um Mais für Biogasanlagen handelt.
 - b. ja
 - c. ja, aber nur in den Fällen, in denen das Silo mindestens 200 Meter vom nächsten Haus entfernt liegt
 - d. nein, weil es sich um getrennte und geerntete Erzeugnisse eines Grundstücks handelt
-

124) Kann einer Person, die in Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, der Jagdschein entzogen werden?

- a. nein, nur dann, wenn sie rechtskräftig verurteilt ist
 - b. ja, die allgemeine Sicherheit erfordert die Einziehung des Jagdscheines
 - c. ja, weil die geforderte Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist
 - d. ja, damit eventuell eine weitere Straftat nicht erfolgen kann
-

125) Welche Aussagen treffen bezüglich der Abschussregelung innerhalb von Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild mit bestehenden Hegegemeinschaften zu?

- a. Jede Hegegemeinschaft erstellt für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan.
 - b. Der Gesamtabschussplan wird nach Anzahl, Geschlecht und Klassen auf die Jagdbezirke der Hegegemeinschaft aufgeteilt (Teilabschusspläne).
 - c. Der Teilabschussplan bedarf der Zustimmung der betreffenden Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzenden oder der nutznießenden Person.
 - d. Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne sind von der Hegegemeinschaft der zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen.
-

126) Welche Zeit gilt als Nachtzeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr.7 des Landesjagdgesetzes?

- a. generell von 22:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr morgens
 - b. im Sommer von 23:00 Uhr abends bis 4:00 Uhr morgens und im Winter von 18:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens
 - c. in den Jagdgesetzen ist die Nachtzeit nicht definiert, sondern im Naturschutzgesetz
 - d. von 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang
-

- 127) Was hat ein die Jagd ausübende Person zu veranlassen, wenn ein von ihr krank geschossener Frischling in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt, mit dem noch keine Wildfolgevereinbarung abgeschlossen wurde, und der Frischling nicht in Sichtweite ins Wundbett geht?
- a. Bevor sie dem Frischling nachstellt, muss sie die untere Jagdbehörde um eine schriftliche Erlaubnis bitten, dem Frischling folgen zu dürfen.
 - b. Sie hat unverzüglich die Verfolgung aufzunehmen und zu versuchen, den Frischling zur Strecke zu bringen.
 - c. Sie hat das Überwechseln der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen und die Stelle zu kennzeichnen, an der der Frischling über die Jagdgrenze gewechselt ist.
 - d. Sie muss dem kranken Frischling folgen, um längeres Leiden des Wildes zu vermeiden.
-

128) Was ist eine Wildfolgevereinbarung?

- a. eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus
 - b. eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten jagdausübungsberechtigten Personen über die Verfolgung von grenzüberschreitendem Wild
 - c. eine Vereinbarung zwischen zwei benachbarten jagdausübungsberechtigten Personen über die Pflicht zur Hege
 - d. eine Vereinbarung zwischen mehreren Jagdpächterinnen und Jagdpächtern eines Eigenjagdbezirks
-

129) Was darf die Inhaberin oder der Inhaber eines Jugendjagdscheines, wenn die erziehungsberechtigte Person zugleich jagdausübungsberechtigte Person in einem Jagdbezirk ist?

- a. Sie / er darf im oben genannten Jagdbezirk in Begleitung der erziehungsberechtigten Person die Einzeljagd ausüben.
 - b. Sie / er darf im oben genannten Jagdbezirk in Begleitung einer anderen volljährigen und jagdlich erfahrenen Person, die in Besitz eines gültigen Jagdscheins ist, die Einzeljagd ausüben, sofern diese Person vom Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragt ist.
 - c. Sie / er darf ohne weiteres, d. h. auch ohne Begleitperson, die Fallenjagd ausüben.
 - d. Sie / er darf in Begleitung der erziehungsberechtigten Person an Gesellschaftsjagden teilnehmen.
-

130) Welche dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wildarten) dürfen mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden?

- a. keine
 - b. alle Wildarten
 - c. alle Wildarten außer Wildkaninchen
 - d. alle Wildarten außer Schwarzwild und Wildkaninchen
-

131) Welchen Geltungsbereich umfasst der Deutsche Jagdschein?

- a. nur das jeweilige Bundesland
 - b. das gesamte Bundesgebiet
 - c. den Bereich der jeweiligen unteren Jagdbehörde
 - d. Der Deutsche Jagdschein gilt in ganz Europa.
-

132) Wo gilt ein im Saarland ausgestellter Jagdschein?

- a. nur im Saarland
 - b. nur im Saarland und im benachbarten Rheinland-Pfalz
 - c. Er gilt für das gesamte Bundesgebiet.
 - d. Wenn er vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellt wurde, gilt er nur für das Gebiet der alten Bundesländer.
-

- 133) Zählen eingezäunte Forstkulturen bei der Berechnung der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks mit?
- a. Nein, diese Flächen zählen nicht mit, weil sie nicht bejagt werden können.
 - b. nein, aber nur so lange, wie die Jagd auf diesen Flächen ruht
 - c. ja, sie zählen aber nur zur Hälfte, weil auf diesen Flächen die Jagd nur eingeschränkt möglich ist
 - d. Ja, diese Flächen zählen mit ihrer Gesamtfläche bei der Berechnung mit.
-

134) Die Hege des Wildes als gesetzliche Pflicht ist verbunden mit dem...

- a. Jagdrecht.
 - b. Jagdausübungsrecht.
 - c. Tierschutzrecht.
 - d. Naturschutzrecht.
-

135) Welche der nachstehenden Aussagen sind zutreffend?

- a. Das Jagdausübungsrecht steht immer der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu.
 - b. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
 - c. Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu.
 - d. Das Jagdrecht ist identisch mit dem Jagdausübungsrecht.
-

136) Welche der nachstehenden Aussagen ist zutreffend? Zum Sammeln von Abwurfstangen benötigt man ...

- a. einen gültigen Jagdschein.
 - b. die schriftliche Erlaubnis der jagdausübungsberechtigten Person(en).
 - c. die schriftliche Erlaubnis der unteren Jagdbehörde.
 - d. die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
-

137) Unterliegen aus Wildgehegen ausgebrochene Tiere, die unter den Tierarten in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, dem Jagdrecht?

- a. grundsätzlich ja
 - b. ja, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat
 - c. nein, so lange die Eigentümerin oder der Eigentümer die Verfolgung nicht aufgegeben hat
 - d. grundsätzlich nein
-

138) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Ein Eisenbahnkörper ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes nicht.
 - d. stellt keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
-

139) Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? Eine öffentliche Straße (ohne Autobahn) ...

- a. stellt den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
 - b. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.
 - c. unterbricht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes nicht.
 - d. stellt keinen Zusammenhang getrennt liegender Flächen zur Bildung eines Jagdbezirkes her.
-

140) Was versteht man unter schwerer Wilderei?

- a. Wilderei zur Nachtzeit
 - b. Wilderei in der Schonzeit
 - c. Wilderei unter Anwendung von Schlinge
 - d. das Mitnehmen eines überfahrenen Stück Wildes
-

- 141) Eine Spaziergängerin / ein Spaziergänger nimmt ein von der jagdausübungsberechtigten Person erlegtes Reh, das diese kurzfristig abgelegt hat, mit. Wie ist dieses Verhalten zu bewerten?
- a. Nach dem Strafgesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand der Wilderei.
 - b. Nach dem Strafgesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand des Diebstahls.
 - c. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand der Fundunterschlagung.
 - d. Weil das Wild herrenlos ist, darf der Spaziergänger es mitnehmen.
-
- 142) Ein Jagdgebrauchshund ist gegen Tollwut geimpft. Darf er auf einer Jagd in einem tollwutgefährdeten Gebiet eingesetzt werden?
- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde
 - d. ja, aber nur mit Erlaubnis des Amtstierarztes
-
- 143) Müssen in tollwutfreien Gebieten die Spaziergänger ihren Hund angeleint führen?
- a. grundsätzlich ja
 - b. nein
 - c. nein, sofern der Hund eine Prüfung abgelegt hat
 - d. Leinenpflicht besteht nur für hochläufige Hunde (z.B. Schäferhund, Dogge).
-
- 144) Die Eigentümerin / der Eigentümer eines Stieres bittet eine Jägerin / einen Jägern, den Stier zu erschießen, weil er sich auf der Weide nicht mehr einfangen lässt und dieser eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt. Ist die Jägerin / der Jäger ohne weiteres dazu berechtigt?
- a. Ja, aber nur, wenn der Stier mit einer großkalibrigen Jagdwaffe (Büchse mit mind. Kaliber 6,5 Millimeter) erschossen wird; die Verwendung geringerer Munition oder anderer Waffen wäre bei solch großen Tieren nicht tierschutzgerecht.
 - b. Ja, aber der Stier sollte zur Nachtzeit im Scheinwerferlicht erschossen werden, damit keine Passanten gefährdet werden.
 - c. nein
 - d. Ja, aber nur, wenn der Stier vorher mit präpariertem Futtermittel betäubt wurde (Grundsatz der Vermeidung unnötiger Schmerzen).
-
- 145) Die Eigentümerin / der Eigentümer eines Hundes bittet eine Jägerin / einen Jägern, den Hund, der auf einem einsam gelegenen Bauernhof an der Kette liegt, zu erschießen, weil er dessen Gebell nicht mehr hören kann. Welches Verhalten der Jägerin / des Jägers ist richtig?
- a. Die Jägerin / der Jäger erschießt den Hund an der Kette.
 - b. Die Jägerin / der Jäger betäubt den Hund zuerst und erschießt ihn dann an der Kette (Grundsatz der Vermeidung unnötiger Schmerzen).
 - c. Die Jägerin / der Jäger nimmt den Hund mit in seinen Jagdbezirk und erschießt ihn dort, weil die Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bezirken verboten ist.
 - d. Die Jägerin / der Jäger lehnt den Antrag ab.
-
- 146) In einem Katalog werden Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte angeboten, die mit elektronischen Restlichtverstärkern ausgerüstet sind. Was darf erworben werden?
- a. nur Nachtsichtgeräte
 - b. nur Nachtzielgeräte
 - c. beides, Nachtsicht- und Nachtzielgeräte
 - d. keines von beiden
-
- 147) Auf Grundlage welchen Gesetzes kann der Tatbestand der Wilderei bestraft werden?
- a. Bundesjagdgesetz (BJG)
 - b. Landesjagdgesetz (LJG)
 - c. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - d. Strafgesetzbuch (StGB)
-

- 148) Die Eigentümerin / der Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes ist Inhaber(in) eines gültigen Jagdscheines und möchte die Wahrnehmung des Jagdrechts mit Ausnahme der Wahrnehmung des Jagdrechts auf Schwarzwild verpachten. Den Abschuss des Schwarzwildes will sie / er selbst vornehmen. Ist dies zulässig?
- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, aber nur dann, wenn die pachtende Person angemessen an der Bejagung des Schwarzwildes beteiligt wird
 - d. ja, aber nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Jagdbehörde
-
- 149) Bedarf die Fütterung von Schalenwild der Genehmigung der unteren Jagdbehörde?
- a. ja
 - b. nein
 - c. nur bei besonderen Witterungsbedingungen
 - d. ja, mit Ausnahme der Fütterung von Schwarzwild
-
- 150) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Genehmigung zur Fütterung von Schalenwild erteilt werden?
- a. bei besonderen Witterungsbedingungen
 - b. bei Naturkatastrophen
 - c. bei zu hohem Wildbestand
 - d. bei zu geringem Wildbestand
-
- 151) Bedarf die KIRRUNG von Schwarzwild der Genehmigung der unteren Jagdbehörde?
- a. grundsätzlich ja, sie gilt aber als erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
 - b. grundsätzlich nein
 - c. nur bei besonderen Witterungsbedingungen
 - d. nur bei Naturkatastrophen
-
- 152) Welchem Zweck dienen KIRRUNGEN?
- a. KIRRUNGEN dienen ausschließlich dem Zweck, Wild anzulocken, um es zu erlegen.
 - b. KIRRUNGEN dienen dem Zweck, den Wildbestand gesund zu erhalten.
 - c. KIRRUNGEN dienen dem Zweck, möglichst starke Trophäen zu erhalten.
 - d. KIRRUNGEN sollen das Nahrungsangebot des Wildes bereichern.
-
- 153) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?
- a. Mais
 - b. Buchweizen
 - c. Raps
 - d. Westfälischer Furchenkohl
-
- 154) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?
- a. Lupine
 - b. Kartoffeln
 - c. Mehrjähriger Topinambur
 - d. Waldstaudenroggen
-

155) Keine Fütterung im Sinne der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild sind Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer. Welche der nachfolgend genannten Pflanzen dürfen auf solchen Flächen im Wald NICHT angebaut werden?

- a. Rotklee
 - b. Roggen
 - c. Weizen
 - d. Buchweizen
-

156) Innerhalb welcher Frist ist eine jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet, nicht genehmigte KIRRungen oder Fütterungen zu beseitigen?

- a. spätestens drei Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
 - b. spätestens einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
 - c. spätestens zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
 - d. spätestens 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde
-

157) Muss eine von Unbekannten angelegte Fütterung von der jagausübungsberechtigten Person beseitigt werden?

- a. nein
 - b. ja, innerhalb von drei Kalendertagen
 - c. ja, innerhalb einer Woche
 - d. ja, innerhalb eines Monats
-

158) Sind Fütterungen in Jagdgehögen verboten?

- a. nein
 - b. grundsätzlich ja
 - c. ja, wenn die Jagdgehöge kleiner als 100 Hektar sind
 - d. ja, wenn die Jagdgehöge kleiner als 150 Hektar sind
-

159) Wie viele KIRRungen dürfen in einem Eigenjagdbezirk mit einer Größe von 130 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. nur eine KIRRung
 - b. zwei KIRRungen
 - c. drei KIRRungen
 - d. Die Anzahl spielt keine Rolle, weil die Verordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke gültig ist.
-

160) Wie viele KIRRungen dürfen in einem Eigenjagdbezirk mit einer Größe von 170 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. nur eine KIRRung
 - b. zwei KIRRungen
 - c. drei KIRRungen
 - d. Die Anzahl spielt keine Rolle, weil die Verordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke gültig ist.
-

161) Wie viele KIRRungen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 400 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. zwei KIRRungen
 - b. drei KIRRungen
 - c. vier KIRRungen
 - d. fünf KIRRungen
-

162) Wie viele Kirrungen dürfen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Größe von 720 Hektar grundsätzlich angelegt werden?

- a. drei Kirrungen
- b. vier Kirrungen
- c. fünf Kirrungen
- d. sechs Kirrungen

163) Welche Kirrmittel dürfen für das Kirren von Schwarzwild verwendet werden, ohne dass es einer besonderen Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf? Die Genehmigung gilt unter anderem dann als erteilt, wenn ...

- a. Kartoffeln als Kirrmittel verwendet werden.
- b. Weizen als Kirrmittel verwendet wird.
- c. Hafer als Kirrmittel verwendet wird.
- d. Mais als Kirrmittel verwendet wird.

164) Welche Bedingungen gelten unter anderem für das Kirren von Schwarzwild?

- a. Das Mittel muss in den Boden eingebracht werden.
- b. Das Mittel muss mit bodenständigem Material so abgedeckt werden, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.
- c. Das Mittel muss flächig ausgebreitet werden.
- d. Das Mittel muss in kleinen Häufchen an den Stammanläufen von Bäumen deponiert werden.

165) Welche Futtermittel sind für die Fütterung von Schalenwild zugelassen?

- a. Heu
- b. heimische Äpfel
- c. heimischer Weizen
- d. heimische Kartoffeln

166) Welche Futtermittel sind für die Fütterung von Schalenwild zugelassen?

- a. heimische Birnen
- b. heimische Zwetschgen
- c. Bananen
- d. Orangen

167) Was sind keine Fütterungen im Sinne der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild?

- a. Kirrungen
- b. Daueräsungsflächen mit einer Mindestnutzungsdauer von 2 Jahren
- c. Salzlecken
- d. Wildäcker außerhalb des Waldes

168) Welche Aussage ist FALSCH? Die Jagdausübung erstreckt sich nach dem Landesjagdgesetz auf das ...

- a. Nachstellen von Wild.
- b. Erlegen von Wild.
- c. Zerwirken von Wild.
- d. Fangen von Wild.

169) Der Jagdschutz obliegt ...

- a. den jagdausübungsberechtigten Personen.
- b. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.
- c. der Kreisjagdmeisterin bzw. dem Kreisjagdmeister.
- d. Beamtinnen und Beamten des gehobenen Forstdienstes als Forstrevierbeamtinnen und Forstrevierbeamte im Außendienst.

170) Welche Aussage über das Jagdrecht ist FALSCH?

- a. Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.
 - b. Das Jagdrecht kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.
 - c. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.
 - d. Das Jagdrecht kann in Deutschland im Lizenzsystem ausgeübt werden.
-

171) Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaft bedürfen ...

- a. nur der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen
 - b. nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
 - c. der Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
 - d. sowohl der 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der 2/3-Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
-

172) Aufgrund des Landesjagdgesetzes vom 09.07.2010 erfolgt die Erlegung von Schalenwild grundsätzlich auf der Grundlage ...

- a. eines jagdbehördlichen Mindestabschussplanes
 - b. einer schriftlich geschlossenen Abschussvereinbarung zwischen Verpächter und Jagdpächter (bei Verpachtung)
 - c. einer von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirks schriftlich erstellten Abschusszielsetzung
 - d. eines jagdbehördlichen Höchstabschussplanes
-

173) Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung bedarf ...

- a. keiner Form.
 - b. der Schriftform.
 - c. der notariellen Beurkundung.
 - d. der öffentlichen Beglaubigung.
-

174) Welche Aussage ist FALSCH? Gemeinschaftliche Jagdbezirke können verpachtet werden ...

- a. durch öffentliche Ausbietung im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote.
 - b. durch freihändige Vergabe.
 - c. durch Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.
 - d. im Wege der gesetzlichen oder behördlichen Anordnung.
-

175) Welche Form der Genehmigung bedarf es im Einzelfall zum Ausnehmen von Gelegen bei Kanadagänsen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in der Landwirtschaft?

- a. Genehmigung der oberen Jagdbehörde
 - b. Genehmigung der unteren Jagdbehörde
 - c. Schriftliche oder mündlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
 - d. Schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde
-

176) Ein Jagdgast, der eine schriftliche Jagderlaubnis der Jagdpächterin besitzt, erlegt im Beisein des Jagdaufsehers ein Stück Wild. Wer wird wann Eigentümer des Wildes?

- a. der Jagdgast, sobald er es in Besitz genommen hat
 - b. der Jagdaufseher, sobald er es in Besitz genommen hat
 - c. der Jagdausübungsberechtigte, wenn er davon erfährt
 - d. die Jagdausübungsberechtigte, sobald der Jagdgast es in Besitz genommen hat
-

177) Wer handelt ordnungswidrig?

- a. Eine Person, die die Jagdausübung vorsätzlich stört.
 - b. Ein Spaziergänger, der bei einer Bewegungsjagd im Wald, seinen Weg durch das Jagdgebiet fortsetzt, obwohl ein Hinweisschild auf dem Waldweg auf die laufende Jagd hinweist.
 - c. Eine jagdausübungsberechtigte Person, die einen durch die untere Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschussplan nicht erfüllt.
 - d. Eine jagdausübungsberechtigte Person, die Rabenvögel in der Jagdzeit mit einer Lebendfangfalle fängt.
-

178) Wann haben Ringel- und Türkentauben in Rheinland-Pfalz Jagdzeit?

- a. Sie haben in Rheinland-Pfalz gar keine Jagdzeit.
 - b. Türkentauben haben in Rheinland-Pfalz keine Jagdzeit; Ringeltauben vom 01.11. bis 20.02.
 - c. Ringeltauben haben in Rheinland-Pfalz keine Jagdzeit; Türkentauben vom 01.01. bis 30.03.
 - d. Juvenile Ringeltauben dürfen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig bejagt werden, Türkentauben jedoch nicht.
-

179) Welche Aussagen sind richtig?

- a. Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.
 - b. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
 - c. Das Jagdausübungsrecht ist die Befugnis, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk tatsächlich auszuüben; es enthält also die Befugnis, in einem Jagdbezirk Wild zu hegen, zu bejagen und sich anzueignen.
 - d. Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
-

180) Zu Wild ohne Schonzeit gehören grundsätzlich ...

- a. der Steinmarder.
 - b. das Wildkaninchen.
 - c. der Fuchs.
 - d. die Wildkatze.
-

181) Eine jagdausübungsberechtigte Person beobachtet bei der Heimfahrt, wie im benachbarten Jagdbezirk eine Person von einem Hirsch angegriffen wird. Der Hirsch lässt sich nicht verscheuchen und auch durch Warnschüsse nicht vertreiben. Da die Situation für die angegriffene Person lebensgefährlich wird, erlegt die jagdausübungsberechtigte Person den Hirsch im fremden Jagdbezirk. Welche Aussage ist zutreffend?

- a. Der Schuss war durch Notstand geboten.
 - b. Der Schuss war durch Notwehr geboten.
 - c. Die jagdausübungsberechtigte Person durfte in dem fremden Jagdbezirk nicht jagen, also den Hirsch nicht töten.
 - d. Wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit hätte die jagdausübungsberechtigte Person den Hirsch nur bewegungsunfähig schießen, aber nicht töten dürfen.
-

182) Der Steinadler gehört ...

- a. zu den ausgestorbenen Tierarten in Deutschland.
 - b. zum Schalenwild.
 - c. in Rheinland-Pfalz nicht mehr zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
 - d. zu den Greifen.
-

183) Wem steht nach dem § 10 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes grundsätzlich die Wahrnehmung des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu?

- a. jedem Grundstücksbesitzer auf seinem Grundstück
 - b. dem Jagdpächter oder einer Pächtergemeinschaft
 - c. dem bestätigten Jagdaufseher
 - d. der Jagdgenossenschaft
-

184) Eine jagdausübungsberechtigte Person erlangt die Jagdschutzberechtigung in ihrem Jagdbezirk ...

- a. kraft Gesetzes als eigenes Recht.
 - b. durch Verleihung von der Obersten Jagdbehörde.
 - c. durch Vereinbarung mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 - d. überhaupt nicht, denn jagdschutzberechtigt ist nur die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher.
-

185) Welcher Personenkreis gehört NICHT zu den Jagdschutzberechtigten?

- a. Jagdausübungsberechtigte
 - b. bestätigte Jagdaufseher(-innen)
 - c. Jagdgäste
 - d. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Forstdienstes als Forstrevierbeamte im Außendienst
-

186) Welche der nachfolgend genannten Tierarten gehören in Rheinland-Pfalz zum Hochwild?

- a. Wisent
 - b. Muffelwild
 - c. Auerwild
 - d. Rehwild
-

187) Es ist verboten, die Jagd zur Nachtzeit auszuüben auf ...

- a. Rehwild.
 - b. Fuchs.
 - c. Steinmarder.
 - d. Rotwild.
-

188) Nach dem Landesjagdgesetz wird der Wildschaden an Sonderkulturen nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Als Sonderkulturen gelten

- a. Weinberge
 - b. Maisacker
 - c. Freilandpflanzungen mit Arznei-, Farb- oder Gewürzpflanzen (hochwertiges Handelsgewächs)
 - d. alle Forstkulturen mit Hauptholzarten im Jagdbezirk
-

189) Grundsätzlich ist es NICHT verboten, ...

- a. Schwarzwild zur Nachtzeit zu erlegen.
 - b. Wild aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen.
 - c. dass körperbehinderte Menschen ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle, Wild aus Kraftfahrzeugen erlegen.
 - d. wildernde Hunde und Hauskatzen aus Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen zu erlegen.
-

190) Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- a. Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang eines Eigenjagdbezirkes.
 - b. Die Jagdgenossenschaft untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht.
 - c. In Rheinland-Pfalz sind bei Jagdgenossenschaften angestellte Jägerinnen oder Jäger jagdausübungsberechtigte Personen.
 - d. Die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild dürfen in allen Jagdbezirken von Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden.
-

191) Wo ist der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden anzumelden?

- a. bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindeverwaltung
 - b. bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Unteren Jagdbehörde
 - c. bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Jagdgenossenschaft
 - d. bei dem für das beschädigte Grundstück zuständige Amtsgericht
-

192) Welche der nachfolgend genannten Gegenstände / Vorrichtungen dürfen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art verwendet oder benutzt werden?

- a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles
 - b. Vorrichtungen zum Beleuchten der Zieleinrichtung
 - c. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind
 - d. optische Geräte zur Vergrößerung des Zieles
-

193) Woraus ergibt sich die Liste der Tierarten, die in RHEINLAND-PFALZ dem Jagdrecht unterliegen?

- a. Tierschutzgesetz
 - b. Naturschutzgesetz
 - c. Landesjagdgesetz
 - d. Bundesjagdgesetz
-

194) Worüber muss sich der Jagdleiter vor Jagdbeginn vergewissern bzw. was muss er beachten?

- a. dass jeder Schütze die für seine Waffe erforderliche Waffenbesitzkarte mit sich führt
 - b. dass Inhaber von Jugendjagdscheinen nicht als Schützen an der Treibjagd teilnehmen
 - c. dass die für die Gesellschaftsjagd geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden
 - d. dass genügend brauchbare Jagdhunde zur Verfügung stehen
-

195) Auf welchen Flächen ruht die Jagd?

- a. auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören
 - b. auf stehenden Gewässern
 - c. auf Bestattungswäldern
 - d. auf allen Feldwegen, auf denen land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr erlaubt ist
-

196) Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der "Notwehr" findet man ...

- a. im Bundesjagdgesetz
 - b. im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch
 - c. im Grundgesetz
 - d. in den Unfallverhütungsvorschriften
-

197) Welche der folgenden Aussagen über die Pflichten der unmittelbaren Teilnehmenden an einer Treibjagd ist FALSCH?

- a. Nach Einnehmen des zugewiesenen Standes muss sich die Schützin oder der Schütze mit den benachbarten Schützinnen oder Schützen verständigen.
 - b. Der zugewiesene Stand darf vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden.
 - c. Ein Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist untersagt.
 - d. Nur die Treiberinnen und Treiber müssen sich deutlich farblich von der Umgebung abheben.
-

198) Welche Aussage mit Bezug auf den Jagdschein ist richtig?

- a. Der Jagdschein kann fürs ganze Leben erteilt werden.
 - b. Der Jagdschein kann nur als Jahresjagdschein für ein Jahr erteilt oder um den gleichen Zeitraum verlängert werden.
 - c. Der Jagdschein kann nur für drei Jahre erteilt oder verlängert werden.
 - d. Der Jagdschein kann als Jahresjagdschein für ein Jagdjahr oder für zwei oder drei aufeinander folgende Jagdjahre erteilt oder verlängert werden.
-

199) Welche Aussage trifft für einen Tagesjagdschein zu?

- a. Ein Tagesjagdschein wird für 2 aufeinanderfolgende Jagdtage erteilt.
 - b. Ein Tagesjagdschein wird für 14 aufeinanderfolgende Tage durch die untere Jagdbehörde erteilt.
 - c. Ein Tagesjagdschein wird durch den Jagdleiter vor einer Gesellschaftsjagd schriftlich erteilt.
 - d. Ein Tagesjagdschein wird nur an ausländische Jagdgäste durch die untere Jagdbehörde erteilt.
-

200) Eine Person, die sich beim Beerensammeln von einem Fuchs angegriffen fühlt, erschlägt den Fuchs. Darf sie sich den Fuchs aneignen?

- a. ja
 - b. nein
 - c. ja, wenn der Fuchs eindeutig Symptome der Tollwut aufweist
 - d. ja, aber nur mit Erlaubnis der Jagdgenossenschaft
-

201) Welche Aussage mit Bezug auf den Jagdvorstand ist zutreffend?

- a. Der Jagdvorstand wird von der Unteren Jagdbehörde berufen.
 - b. Der Jagdvorstand muss jagdpachtfähig sein.
 - c. Der Jagdvorstand muss die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 - d. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen.
-

202) Welches Mindestkaliber schreibt das Jagdgesetz für den Schuss auf Schalenwild mit Ausnahme von Rehwild vor?

- a. 5,6 mm
 - b. 6,5 mm
 - c. 7 mm
 - d. 7,65 mm
-

203) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Rebhuhn
 - b. Silbermöwe
 - c. Höckerschwan
 - d. Kiebitz
-

204) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Nilgans
 - b. Gänsesäger
 - c. Haubentaucher
 - d. Waldschnepfe
-

205) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Blässhuhn
 - b. Graureiher
 - c. Wachtel
 - d. Bekassine
-

206) Regelungen bezüglich der "vorläufigen Festnahme" finden sich ...

- a. im Bundesjagdgesetz.
 - b. im Strafgesetzbuch.
 - c. in der Strafprozessordnung.
 - d. im Grundgesetz.
-

207) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Großtrappe
- b. Sturmmöwe
- c. Teichhuhn
- d. Kanadagans

208) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Birkhuhn
- b. Haselhuhn
- c. Rebhuhn
- d. Wintergoldhähnchen

209) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegt in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht ?

- a. Mäusebussard
- b. Turmfalke
- c. Wespenbussard
- d. Habicht

210) Welche der nachfolgend genannten Vogelarten unterliegen in Rheinland-Pfalz NICHT dem Jagdrecht ?

- a. Waldkauz
- b. Uhu
- c. Habicht
- d. Schleiereule

211) Welche der folgenden Aussagen treffen zu:

Der Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin wird von

- a. der untere Jagdbehörde bestimmt.
- b. den Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jagdscheine, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Person sind, gewählt.
- c. den Mitgliedern des Jagdbeirates gewählt.
- d. den Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, gelegenen Jagdbezirke gewählt.

212) Organe der Jagdgenossenschaft sind ...

- a. die Genossenschaftsversammlung
- b. der Genossenschaftsbeirat
- c. der Jagdvorstand
- d. der Jagdbeirat

213) Was ist eine (Jagd-)Genossenschaftsversammlung?

- a. Versammlung der anwesenden und der vertretenen Vorstandsvorsitzenden einer Genossenschaft
- b. Versammlung der anwesenden und der vertretenen Verpächter in einer Genossenschaft
- c. Versammlung der anwesenden und der vertretenen jagdausübungsberechtigten Personen in einer Genossenschaft
- d. Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder einer Genossenschaft

214) Der Vorstand der Hegegemeinschaft ...

- a. besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei oder vier beisitzenden Personen.
 - b. besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei oder vier beisitzenden Personen und dem Kreisjagdmeister als geborenes Mitglied.
 - c. wird von der Versammlung der Hegegemeinschaft gewählt.
 - d. wird von den Wahlfrauen und -männern (Wahlausschuss) der Hegegemeinschaft gewählt und durch Handschlag zu einer satzungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet.
-

215) Die Versammlung der Hegegemeinschaft beschließt u.a. über ...

- a. die Wahl des Vorstandes der Hegegemeinschaft.
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
 - c. die Wahl der Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister.
 - d. den Erlass und die Änderung der Satzung.
-

216) Organe der Hegegemeinschaften sind?

- a. die Versammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Hegebeirat
 - d. der Exekutivausschuss (Exekutivorgan), bestehend aus den beauftragten Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeistern
-

217) Welche Aussagen sind zutreffend? Innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirks ...

- a. bilden die Jagdgenossenschaften für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - b. bilden die Eigenjagdinhaberinnen und -inhaber für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - c. bilden die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - d. sind in der Regel die Grundflächen jagdbezirksweise Hegegemeinschaften zugeordnet.
-

218) Welche Aussagen sind zutreffend? Außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken ...

- a. darf Rot-, Dam- und Muffelwild nicht gehegt werden.
 - b. gilt der Schutz der Elterntiere gemäß § 32 Abs. 4 LJG uneingeschränkt.
 - c. erfolgt die Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild grundsätzlich im Rahmen der festgelegten Jagdzeiten.
 - d. ist die Ausübung der Jagd darauf auszurichten, dass alle vorkommenden Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II bedarf der Einwilligung der Unteren Jagdbehörden.
-

219) Welche Aussage ist richtig? Der Vorsitzende einer Jagdgenossenschaft hat ...

- a. die Jagdverpachtung durchführen.
 - b. die Jagdverpachtung gemäß Mehrheitsbeschluss des Jagdvorstandes durchführen.
 - c. die Jagdverpachtung gemäß Mehrheitsbeschluss der Genossenschaftsversammlung durchführen.
 - d. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere Person zur Schriftführung bestellt wurde.
-

220) Die gesetzliche Mindestpachtdauer für einen verpachteten Jagdbezirk beträgt grundsätzlich ...

- a. 8 Jahre
 - b. in Anlehnung an die Lebenserwartung von Rehwild im Niederwildrevier 9 Jahre und in Anlehnung an die Lebenserwartung von Rotwild im Hochwildrevier 12 Jahre.
 - c. 10 Jahre
 - d. 12 Jahre
-

221) Die gesetzliche Mindestpachtdauer für einen Jagdbezirk, in dem kein Hochwild vorkommt, beträgt grundsätzlich?

- a. 8 Jahre
- b. 9 Jahre
- c. 10 Jahre
- d. 12 Jahre

222) Die Amtszeit des Jagdvorstandes ...

- a. beträgt fünf Jahre.
- b. ist zeitgleich mit der Mindestpachtdauer eines Jagdpachtvertrages; das heißt, sie soll mindestens acht Jahre betragen.
- c. ist im Musterjagdpachtvertrag festgelegt, den die Genossenschaft mit 2/3 Mehrheit beschließt; sie soll jedoch aber grundsätzlich 5 Jahre betragen.
- d. beträgt vier Jahre (Hälfte der Mindestpachtdauer).

223) Die (Jagd-)Genossenschaftsversammlung beschließt insbesondere über ...

- a. die Art und Verfahren der Jagdverpachtung.
- b. den Verkauf von Grundstücken.
- c. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung.
- d. die Erhebung und Verwendung von Umlagen.

224) Welche Aussagen sind zutreffend? Der Jagdvorstand einer Jagdgenossenschaft ...

- a. besteht in der Regel aus drei Personen: der vorsitzenden Person (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher), dem Vertreter der Grundeigentümer und dem jeweiligen Pächter des Jagdbezirks.
- b. besteht aus drei Personen: der vorsitzenden Person (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und zwei beisitzenden Personen, von denen die eine die vorsitzende Person vertritt und die andere die Kassenverwaltung wahrnimmt.
- c. ist die vorsitzenden Person einer Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher)
- d. besteht aus fünf Personen : der vorsitzenden Person einer Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und vier beisitzenden Personen, von denen die eine die vorsitzende Person vertritt und die andere die Kassenverwaltung wahrnimmt

225) Was ist bei der Kurrung von Schwarzwild zu beachten, damit andere Schalenwildarten keinen Zugang zu dem dabei zum Einsatz kommenden Futtermittel (Kirmittel) haben.

- a. Die zum Einsatz kommenden Baumfrüchte werden mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.
- b. Getreide, einschließlich Mais, darf grundsätzlich nur in Kirtrommeln ausgebracht werden, weil nur so die Aufnahme des Kirmittels durch anderes Schalenwild mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- c. Damit die Aufnahme des Kirmittels durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist., wird der zum Einsatz kommende Mais in den Boden eingebracht.
- d. Es ist völlig ausreichend, wenn das zum Einsatz kommende Getreide mit bodenständigem Material (Steine, Holzscheite, Holzscheiben oder Holzstücken) abgedeckt wird.

226) Die vorsitzende Person einer Hegegemeinschaft hat insbesondere ...

- a. die Versammlung der Hegegemeinschaft zu leiten.
- b. Bekanntmachungen vorzunehmen.
- c. den Gesamtabschussplan und die Teilabschusspläne der Heggemeinschaft zu erstellen.
- d. die Kassengeschäfte durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer führen zu lassen.

227) Der Erhaltungszustand einer Wildart ist als günstig zu betrachten, wenn ...

- a. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik des Wildes anzunehmen ist, dass dieses ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem es angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird.
- b. durch die jagdausübungsberechtigte Person aufgrund der jährlich zu erstellenden Abschussliste und Wildnachweisung die nachhaltige Nutzung belegt werden kann.

- c. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
 - d. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern.
-

228) Ordnungswidrig handelt, wer ...

- a. außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke Rot-, Dam- oder Muffelwild hegt.
 - b. die Wildnachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt.
 - c. die geforderten Angaben in der Abschussliste unterlässt.
 - d. als jagdausübungsberechtigte Person die Vorgaben für den körperlichen Nachweis nicht einhält.
-

229) Ordnungswidrig handelt, wer ...

- a. ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde Schalenwild bei besonderen Witterungsbedingungen oder Naturkatastrophen füttert.
 - b. ohne Genehmigung eine Kirtung anlegt oder betreibt.
 - c. von der Hegegemeinschaft aufgestellte Teilabschusspläne nicht erfüllt.
 - d. seiner Beseitigungspflicht für eine nicht genehmigte Fütterung oder Kirtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
-